



AMTSBLATT

DES LANDKREISES WÜRZBURG

Herausgeber: Landratsamt Würzburg, Landrat Thomas Eberth

54. Jahrgang

16. Juli 2024

Nummer 22

Inhalt:

Sitzung des Kreistages am Montag, den 22.07.2024, um 09:00 Uhr, Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Bekanntmachung der 1. Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ vom 19.06.2024

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Würzburg zum Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung); Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit

Az.: 0141

Sitzung des Kreistages am Montag, den 22.07.2024, um 09:00 Uhr, Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Tagesordnung:

1. Bestellung des Leiters des Kreisrechnungsprüfungsamtes
2. Landkreis Würzburg als zugelassener kommunaler Träger des Jobcenters
3. Jahresabschluss des Landkreises Würzburg 2023 (§§ 80 bis 87 KommHV-Doppik); Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg (ab 100.000,00 €)
4. Genehmigung des Haushaltes 2024 durch die Regierung von Unterfranken unter Auflagen
5. Verlustausgleich des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg; Bewilligung von außer- und überplanmäßiger Ausgabe nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg (ab 100.000,00 €)
6. Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg
7. Entwicklung der Schülerzahlen, Anbau am Schulgebäude des Gymnasiums Veitshöchheim zur Erweiterung der Schule von einer Drei- auf Vierzügigkeit
8. Childhood-Haus Würzburg
9. Ausschreibung der Securitydienstleistung
10. Vergabe der Beratungs- und Begleitungsleistung des Entwicklungsstrategieprozesses stadt.land.wü. an das Beratungsbüro Neuland GmbH & Co. KG, Information nach dringlicher Anordnung gem. § 45 der Geschäftsordnung des Kreistags

11. Umbenennung der Rupert-Egenberger-Schule in "Drei-Linden-Schule"
12. Erklärung des Landkreises Würzburg als Sachaufwandsträger zur Teilnahme an dem Programm "Digitale Schule der Zukunft"
13. Aktueller Sachstand zum Projekt Giebelstadt - Sichtbares Frauenhaus und Wohnbau
14. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Berichtsantrag zu Umstiegsbeziehungen am Würzburger Hauptbahnhof
15. Sonstiges

Az.: FB 11-F-0280.06.13-214

Bekanntmachung der 1. Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ vom 19.06.2024

Der Zweckverband „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 KommZG sowie Art. 20 a und 23 GO und § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.10.2023 folgende

**1. Änderungssatzung der
Satzung über die Entschädigung
für den Zweckverband
„Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“**

**§ 1
Änderung der Entschädigungssatzung**

Die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken vom 27.10.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Nachgang ausgezahlt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Giebelstadt, 19.06.2024

gez.

Stefan Hemmerich
Verbandsvorsitzender

Az.: FB62/1

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Würzburg
zum Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher
Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der
Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung); Schutzmaßnahmen
gegen die Blauzungenkrankheit**

Das Landratsamt Würzburg erlässt folgende Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen (vorbeugenden) Impfung von empfänglichen Tieren gegen die Blauzungenerkrankung im Gebiet des Landkreises Würzburg nach § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl I S. 1098), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057):

I.

1. Alle Halter von empfänglichen Tieren dürfen ihre Tiere durch Tierärztinnen und Tierärzte freiwillig mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) BTV-Serotyp 3 impfen lassen. Die Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Würzburg, Az.: FB 14-565/111, veröffentlicht im Amtsblatt vom 17. Januar 2019, 49. Jahrgang Nr. 1, wird insofern ergänzt.
2. Die Genehmigung gemäß vorstehender Ziffer 1 ergeht unter folgenden Auflagen und Beschränkungen:
 - 2.1 Der Tierhalter hat einen Tierarzt seiner Wahl mit der Impfung zu beauftragen.
 - 2.2 Die Impfung darf nur mit inaktivierten Impfstoffen durchgeführt werden.
 - 2.3 Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Tierarzt hat die Impfung bei Rindern, Schafen und Ziegen innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) einzutragen. Bei Rindern muss die Eintragung für jedes Tier individuell erfolgen.
 - 2.4 Die Impfungen sind entsprechend den Angaben des Impfstoffherstellers durchzuführen.

II.

Die sofortige Vollziehung der in Ziffer I getroffenen Regelungen wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Durch Allgemeinverfügung des Landratsamtes Würzburg, Az.: FB 14-565/111, veröffentlicht im Amtsblatt vom 17. Januar 2019, 49. Jahrgang Nr. 1, wurde den Haltern von für das Blauzungenvirus empfänglichen Tieren im Landkreis Würzburg die Genehmigung erteilt, ihre solchen Tiere mit inaktivierten Impfstoffen gegen die verschiedenen Serotypen des Blauzungenenerregers, insbesondere die Serotypen 8 und 4, impfen zu lassen.

Aufgrund eines BTV-3-Nachweises im Oberbergischen Kreis in Nordrhein-Westfalen am 13. Juni 2024 hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz über die jeweiligen bayerischen Bezirksregierungen die Kreisverwaltungsbehörden aufgefordert, die im Zuge des seinerzeitigen BTV-8-Geschehens erlassenen Allgemeinverfügungen zur Gestattung von Impfungen gegen die Serotypen 4 und 8 um den BTV-Serotyp 3 zu erweitern und bekannt zu machen.

Weiterhin sind die jeweiligen Tierhalter verpflichtet, jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe der Betriebsnummer, des Impfdatums, der Nennung der verwendeten Impfstoffe sowie bei Rindern der Ohrmarkennummer, bei Schafen und Ziegen der konkreten Anzahl der geimpften Tiere, dem Landratsamt Würzburg, Veterinäramt, mitzuteilen. Diese Verpflichtung wird durch eine Meldung der Impfung an die HIT-Datenbank erfüllt.

Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit erfolgt durch den niedergelassenen Tierarzt bzw. den Hoftierarzt nach Wahl des Tierhalters, die Eintragung der Impfung in die HIT-Datenbank hingegen, auch bei einer Delegation der Maßnahme, unter der Verantwortung des jeweiligen Tierhalters.

„Empfängliche Tiere“ im Sinne der vorstehenden Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung sind Antilopidae, Bovidae, Camelidae, Cervidae, Giraffidae, Moschidae und Tragulidae (zum Beispiel Rinder, Schafe, Ziegen und Kameliden).

Der Tierarzt, der die Impfung durchgeführt hat, sollte die Anwendung des Impfstoffes in einer Impfliste dokumentieren, diese Liste unterschreiben und dem Tierhalter aushändigen.

Die Impfliste sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen des impfenden Tierarztes
- Name, Adresse und Betriebsnummer des geimpften Bestandes
- Impfdatum, Bezeichnung des Impfstoffs (mit Charge) und angewendete Impfstoffmenge,
- Anzahl, Art und Identität der geimpften Tiere

Da sich die Fälle von Blauzungkrankheit räumlich immer mehr annähern, besteht die Gefahr, dass es in diesem Jahr in Bayern zu zahlreichen Ausbrüchen kommen wird. BTV-3 kann zu schweren Erkrankungen, die auch mit einem beträchtlichen Tierleid verbunden sind, sowie zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden führen.

Die Infektion mit BTV-3 geht insbesondere bei Schafen mit schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen einher. Bei Rindern werden insbesondere Fieber und ein Rückgang der Milchleistung festgestellt.

Eine Expositionsprophylaxe, z.B. durch Aufstallen oder die Verwendung von Repellentien, kann die Infektionsrate zwar herabsetzen, Infektionen lassen sich auf diesem Weg aber nicht sicher verhindern. Die Impfung ist die einzige Möglichkeit, die Tiere vor schweren Krankheitsverläufen und vor Todesfällen zu schützen.

II.

Das Landratsamt Würzburg ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen (GVVG) sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Mit der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) wird die Anwendung der nachfolgend aufgeführten immunologischen Tierarzneimittel zum Schutz empfänglicher Tiere vor der Blauzungkrankheit, soweit die immunologischen Tierarzneimittel ausschließlich inaktivierte Erreger enthalten und bei ihrer Herstellung nur Virusstämme des Serotyps 3 verwendet worden sind, gestattet:

Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder
Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.

In einer aktuellen Stellungnahme (Stand: 03. Juli 2024) empfiehlt die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin (StlKo Vet) Schafe und Rinder, die in nicht-BTV-3-freien Gebieten sowie angrenzenden Regionen stehen, unverzüglich mit einem der Impfstoffe zu impfen.

Nach § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb des Tierseuchenrechts ergreifen. Die Blauzungkrankheit stellt dabei eine anzeigepflichtige Tierseuche dar.

Mit dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission am 21. April 2021 ist eine Infektion mit dem Virus der Blauzungkrankheit (Serotypen 1-24) den Kategorien C+D+E zugeordnet. Das bedeutet, dass die Blauzungkrankheit eine gelistete Seuche gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2016/429 ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungbekämpfung-Durchführungsverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 – zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 3. Mai 2016 – besteht die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Risikobewertung des FLI die Genehmigung zur freiwilligen (vorbeugenden) Impfung von empfänglichen Tieren gegen die Blauzungkrankheit zu erteilen.

Die vorliegende Genehmigung ist verhältnismäßig. Die Interessen der impfwilligen betroffenen Tierhalter entsprechen dem öffentlichen Interesse an einer möglichst frühzeitigen präventiven Seuchenbekämpfung zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden und im Interesse des Tierwohls.

Die Genehmigung greift insbesondere nicht in Grundrechte der betroffenen Tierhalter ein, da die Maßnahme freiwillig ist und der Entscheidung des einzelnen Tierhalters unterliegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Um eine existentielle Gefährdung des Tierbestands zu vermeiden, kann im Falle einer mit aufschiebender Wirkung versehenen Anfechtungsklage ein Zuwarten der Behandlung bis zum zeitlich noch nicht absehbaren Eintritt der Unanfechtbarkeit nicht hingenommen werden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Hinweise:

1. Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Nummer I. dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
2. Gegen den BTV-Serotypen 3 dürfen gemäß der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3 ImpfgestattungsV) im Bundesgesetzblatt BGBl. 2024 I Nr. 181 (Link: <https://www.recht.bund.de/eli/bund/BGBl-1/2024/181>) vom 06. Juni 2024 gestattete Impfstoffe zum Einsatz kommen.
3. Es dürfen nur inaktivierte Impfstoffe zum Einsatz kommen.
4. Gegen die BTV-Serotypen 4 und 8 dürfen nur zugelassene Impfstoffe zum Einsatz kommen.
5. Die BTKS gewährt auch für genehmigte Impfungen gegen BTV-3 eine Beihilfe in Höhe von 1,00 € pro Impfung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97082 Würzburg
Hausanschrift: Burkarder Str. 26, 97082 Würzburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Würzburg, den 10.07.2024

Thomas Eberth
Landrat